

B e n u t z u n g s o r d n u n g

**für die Räume im Kellergeschoß
in der Grundschule Bausendorf
und im Bürgersaal in Olkenbach**

§ 1

Allgemeines

Die Räume im Kellergeschoß der Grundschule Bausendorf und im Bürgersaal in Olkenbach werden, soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde bzw. der Schule benötigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen zur Verfügung gestellt.

Folgende private Veranstaltungen sind **zugelassen**:

Hochzeiten
Kindtaufen
Kommunionfeiern
Beerdigungsfeiern

Für die Veranstaltungen ist mit dem Mieter jeweils eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten abzuschließen.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Benutzungen sind 4 Wochen vorher beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Räume die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht in den Räumen steht der Ortsgemeinde, oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Räume ist bei laufender Nutzung durch einen Verein per Mietvertrag zu regeln.

Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder im Zweifel der Ortsgemeinderat.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Räume pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben.

Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

Alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Nach Abschluß der Benutzung sind die Räume in einen einwandfreien Zustand zu versetzen (besenrein). Der Abfall ist durch die Benutzer zu entsorgen.

§ 5 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer oder deren gesetzlicher Vertreter (bei Minderjährigen) haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. März 1990 außer Kraft.

54538 Bausendorf, den 23.09.1996

Ortsgemeinde Bausendorf

D.S.

(gez.)
Braun
Ortsbürgermeister